

Kinderschutzkonzept



Kindergarten Schillerstraße
Schillerstr. 33
71735 Eberdingen

Inhalt

1. Vorwort
2. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsklärungen
3. Leitlinien der Evangelischen Landeskirche Württemberg
4. Personal- bzw. Trägerverantwortung
5. Prävention
 - 5.1. Prävention durch eine Potential- und Risikoanalyse
 - 5.2. Prävention durch Verhaltensampeln und Verhaltenskodex
 - 5.3. Pädagogische Prävention – Sexualpädagogisches Konzept
 - 5.4. Prävention durch Partizipation
 - 5.5. Prävention mit Beschwerdeverfahren
6. Sexualpädagogisches Konzept
7. Aufarbeitung und Rehabilitation
8. Qualitätssicherung

1. Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept des
**Kindergarten Schillerstraße,
Schillerstr. 33
71735 Eberdingen Hochdorf**

soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung im institutionell geschützten Raum für alle Kinder, die unsere Kindertageseinrichtung besuchen, sicherstellen.

Im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 sind verbindliche Standards festgeschrieben, die durch kontinuierliche Qualitätssicherung und Überprüfungen zu gewährleisten sind.

Dazu gehören:

- Auseinandersetzung mit Beschwerdeverfahren und dem Partizipationsrecht für Kinder,
- das Vorweisen des erweiterten Führungszeugnisses (bei Vertragsabschluss durch den Träger)
- die Entwicklung einer Vorgehensstruktur im Falle einer konkreten Kindeswohlgefährdung.

Gleichzeitig gibt es einen Rahmen, um pädagogische Fachkräfte vor einem falschen Verdacht zu schützen.

Ebenso soll das Schutzkonzept die Voraussetzungen für einen gewaltfreien Arbeitsplatz schaffen.

Der Kindergarten hat den Auftrag und den Anspruch, die anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Der Kindergarten ist ein sicherer Ort, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren möglichen Ursachen genau beachtet. Alle Mitarbeitenden tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Im Schutzkonzept schaffen wir Grundsätze, die eine Orientierung und Handlungssicherheit für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte geben.

Unser Schutzkonzept wird einmal jährlich auf seine Aktualität und Praxistauglichkeit überprüft.

Um das Schutzkonzept handlungsleitend im Gedächtnis zu behalten, werden wir einzelne Kapitel in Teambesprechungen thematisieren und bei Bedarf notwendige Aktualisierungen vornehmen.

(Susanne Schray, Kindergartenleitung)

2. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsklärungen

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kinder in privaten und öffentlichen Einrichtungen sind im **Bundeskinderschutzgesetz** geregelt. Das Gesetz fordert sowohl Prävention als auch Intervention zum Schutz von Kindern. Es ist ein Artikelgesetz und besteht aus zahlreichen Änderungen in anderen Gesetzen, vor allem dem SGB VIII.

SGB VIII, § 1: Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche in ihrem Recht auf Förderung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Personen zu unterstützen und insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

SGB VIII, § 8a + b: Fachkräfte müssen bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung tätig werden. Sie haben Anspruch auf fachliche Beratung und erhalten Unterstützung durch insofern erfahrene Fachkräfte und ein standardisiertes Verfahren, das vom Träger vorgegeben wird. Sie haben Anspruch auf Begleitung zur Erarbeitung von Verfahren zur Beteiligung sowie zu Beschwerdeverfahren.

SGB VIII, § 45(2): Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Vorlage einer Konzeption, die Auskunft gibt über Qualitätssicherungsmaßnahmen, Verfahren der Beteiligung sowie Nachweise über Eignung des Personals.

SGB VIII, § 47: Träger von Kindertageseinrichtungen sind, seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes, zusätzlich zu den bisher in § 47 SGB VIII aufgeführten Meldepflichten, nun auch verpflichtet, dem Landesjugendamt **unverzüglich Entwicklungen oder Ereignisse zu melden, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen**. Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltenden Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken könnten.

SGB VIII, § 74: Förderung der freien Jugendhilfe durch die öffentliche Jugendhilfe

SGB VIII, § 79a: Fachliche Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung durch das Landesjugendamt zur Sicherung der Rechte der Kinder und zum Schutz vor Gewalt.

Durch das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** – KJSG vom 03.06.2021 wurden auch die Paragraphen zum Kinderschutz erweitert um das Erfordernis, die spezifischen (Schutz-) Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mit zu bedenken und entsprechende Regelungen zu treffen.

2.2. Die drei Säulen des Kinderschutzkonzeptes

Verfahren nach SGB VIII § 8a bei Kindeswohlgefährdung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs. 1 BGB vor, wenn **„eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“**

Es gibt keine objektiv überprüfbaren, allgemein gültigen Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung. Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein offener, juristisch nicht definierter Begriff, der absichtlich nicht näher definiert ist, um es der Gerichtsbarkeit möglich zu machen, individuell zu entscheiden.

Kindeswohlgefährdung ist immer subjektiv auf die entsprechende Situation des Kindes zu beurteilen und individuelle Maßnahmen zu treffen, um das Kindeswohl wieder her-zustellen.

Die Fachkräfte folgen bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung dem standardisierten Verfahren, das vom Träger vorgegeben ist.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder

Konflikte zwischen Kindern gehören zum Alltag der pädagogischen Arbeit. Fachkräfte beobachten und erkennen, wann die Grenze zu übergriffigem Verhalten und Zwang (siehe unten Punkt 2.3.2) überschritten ist und können eingreifen. Schutz, Hilfe und Unterstützung brauchen alle beteiligten Kinder und wird von den Fachkräften gewährleistet. Das Sexualpädagogische Konzept (Kap.5.3) gibt dazu weitere Informationen.

Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Fachkräfte

Auch durch Fachkräfte kommt es immer wieder zu übergriffigem Verhalten oder sogar zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (2.3.2 und 2.3.3). Im Verdachtsfall sollten von Einrichtungsleitung und Träger unverzüglich Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen sind zu ergreifen. (Kap. 6 Intervention)

2.3. Drei Dimensionen von grenzüberschreitendem Verhalten

2.3.1 Grenzverletzung

(Sexuelle) Grenzverletzungen treten in der Regel unbeabsichtigt, im Überschwang oder einfach unreflektiert auf. Sie geschehen zwischen Kindern und auch zwischen Erwachsenen und Kindern. Dabei wird durch eine Verhaltensweise eines Kindes oder Erwachsenen die persönliche Grenze des Gegenübers überschritten, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist.

Zum Beispiel:

Ein Kind umarmt ein anderes Kind im Überschwang und übersieht dessen Abwehrsignale.

Fachkräfte sprechen Kinder mit „Kosenamen“ an, lassen Kinder nicht ausreden oder machen abwertende Bemerkungen („stell dich nicht so an“).

2.3.2 Übergriffiges Verhalten

Übergriffiges Verhalten ist eine **beabsichtigte Grenzverletzung** des Anderen durch ein Kind oder durch Erwachsene. Regeln bzw. fachliche Standards werden bewusst missachtet. Widerstände des Gegenübers werden übergangen. Grenzverletzungen sind Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber anderen Kindern bzw. von Erwachsenen gegenüber Kindern.

Beispiele für übergriffiges Verhalten unter Kindern:

Wegnehmen von Dingen, Zerstören eines gebauten Werkes, Zwingen eines Kindes, sich auszuziehen, Berühren eines anderen Kindes im Schambereich gegen seinen Willen, usw.

Beispiele für übergriffiges Verhalten von Fachkräften gegenüber Kindern:

Kuscheln mit einem Kind gegen dessen Willen, Wickeln gegen den Willen des Kindes, zum Essen zwingen, drohen, auslachen, kleinmachen, am Arm ziehen, usw.

Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne, z.B. in verbaler Form erfolgen.

Übergriffiges Verhalten unter Kindern wird im Sexualpädagogischen Konzept, Kap. 6. aufgegriffen.

Übergriffiges Verhalten von Fachkräften gegenüber Kindern wird im Verhaltenskodex thematisiert (Kap. 5.2.).

2.3.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

„Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammen. Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe.“

(aus: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW, S. E-9)

Bei Hinweisen und/oder Verdacht auf oder Kenntnisse zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung muss umgehend reagiert werden. Die Einrichtungsleitung und der Träger werden informiert. Ein Handlungsleitfaden zur Intervention sowie Maßnahmen für das Krisenmanagement finden sich in Kapitel 6.

Der dargelegte Handlungsleitfaden soll Leitungspersonen dabei unterstützen, einen Vorfall angemessen zu bearbeiten, zu bewältigen und aufzuarbeiten.

„Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können. Jede Form sexualisierter Gewalt in privaten wie professionellen Lebensräumen stellt einen massiven Übergriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen dar und muss sanktioniert werden.“

(aus: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW, S. E-9)

2.4. Meldepflichten

SGB VIII, § 47: Beispiele für meldepflichtige Ereignisse:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder (z.B. unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder
- sexuelle Gewalt, Aufsichtspflichtverletzungen, besonders schwere Unfälle
- katastrophenähnliche Ereignisse (Feuer, Sturmschäden, Wasser)
- Beschwerdeverfahren
- weitere Ereignisse, z.B. meldepflichtige Krankheiten, Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden

Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, können im Zusammenhang mit **strukturellen und personellen Rahmenbedingungen** in der Einrichtung stehen.

Bisher wurden i.d.R. besondere Vorkommnisse gemeldet, wenn das Wohl der Kinder gefährdet war. Nun sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben - wie bspw. eine personelle Unterbesetzung - aber zu einer Beeinträchtigung führen können, wie z.B.

- erhebliche Ausfälle aufgrund von Schwangerschaften, Krankheiten, Kündigungen
- wiederholte Mobbingfälle, Vorwürfe
- gravierende wiederholte Beschwerden über die Einrichtung

(KVJS-Broschüre: Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg)

3. Leitlinien der evangelischen Landeskirche Württemberg zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz

Haltung entwickeln und leben

Einleitende Bemerkung

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ stellt uns, die wir im Raum der Kirche tätig sind, vor eine gewaltige Herausforderung. Wir wissen inzwischen, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens und des Verleugnens aber „gedeihen“ können.

Asymmetrische Beziehungen sind in besonderer Weise gefährdet. Umso wichtiger ist, dass Kinder, Jugendliche und hilfeschuchende Erwachsene im Raum der Kirche Schutz- und Kompetenzorte finden und auf Menschen treffen, die auf Anzeichen und Hinweise auf Missbrauch oder Grenzverletzungen professionell reagieren und sich mit dem Schutzauftrag ausführlich beschäftigt haben.

Im Ordinationsversprechen unserer Landeskirche heißt es:

„Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde.“¹

Auf dieser Grundlage findet eine Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch“ statt.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg erwartet von allen ihren Mitarbeitenden einen sensiblen und respektvollen Umgang mit den ihnen anvertrauten Menschen.

Dies bedeutet konkret:

Im Blick auf die eigene Person

- Sie reflektieren bewusst ihre eigenen Gefühle und ihr Bedürfnis nach Nähe und Distanz.
- Sie wissen um das besondere Vertrauensverhältnis im Blick auf die ihnen anvertrauten Minderjährigen und die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sie realisieren, dass Sie eine Vorbildfunktion haben und sind sich ihrer öffentlichen Rolle bewusst. Sie handeln nachvollziehbar und ehrlich. Sie nutzen Abhängigkeitsverhältnisse nicht aus.
- Sie achten auf Grenzen – sowohl der eigenen wie auch die der anderen - und tabuisieren den Bereich der sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt nicht.

- Sie achten die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Sie sprechen Grenzverletzungen und Gewalt an, die Sie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen oder im Team wahrnehmen und suchen nach Lösungen.
- Sie beziehen aktiv Stellung gegen sexistische und andere diskriminierende Äußerungen und verharmlosen diese nicht.

Im Blick auf Prävention

Mitarbeitende tragen in ihrem Bereich Verantwortung für Prävention, daher erwartet die Landeskirche von ihren Mitarbeitenden, dass sie:

1 Dieser Teil ist für alle Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verpflichtend, seien sie Pfarrer/innen, privatrechtlich Angestellte oder Ehrenamtliche

- sich bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz und Präventionskonzepten beteiligen, diese in ihrem Verantwortungsbereich initiieren und umsetzen.
- das Thema sexuelle Grenzüberschreitungen / sexualisierte Gewalt in den von ihnen verantworteten Dienstgruppen und Gremien aktiv ansprechen.
- ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende bei der Wahrnehmung des Themas unterstützen, Informationen weitergeben und Verantwortlichkeiten vereinbaren.
- fachliche Unterstützung, Schulungsangebote und Hilfsangebote in Anspruch nehmen.

Im Blick auf Intervention

Bei Verdachtsäußerungen oder konkreten Vorfällen erwartet die Landeskirche von ihren Mitarbeitenden unverzügliches Handeln.

Dafür ist es notwendig, dass sie:

- sich an die Ansprechpersonen für den jeweiligen Arbeitsbereich (Dekanat / Ansprech- und Meldestelle OKR) wenden und die Vorgaben der Intervention beachten.
- sich ihrer Rolle im Interventionsprozess und ihrer Zuständigkeit bewusst sind und die damit verbundene Schweigepflicht beachten.
- für den Schutz der Betroffenen sorgen.

Verantwortung der Landeskirche

Damit Mitarbeitende dieser Verantwortung und Haltung gerecht werden können unterstützt die Landeskirche sie durch:

- die Möglichkeit der Supervision
- Beratungs- und Fortbildungsangebote im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt
- Implementierung des Themenbereichs in den von ihr verantworteten Ausbildungsbereichen (z.B. Diakonat, Pfarrdienst, Seelsorge, u.a.)
- Materialien für die Verwendung vor Ort. (u.a. veröffentlicht auf der Homepage)
- die Ansprechstelle sexualisierte Gewalt
- die Meldestelle sexualisierte Gewalt
- Rechtliche Regelungen

Beschlossen von der Kirchenleitung am 23.06.2020

4. Träger – bzw. Personalverantwortung

Im Rahmen der Verantwortung als Träger des Kindergartens bekennt sich die Gemeinde zu einer konsequenten Umsetzung des Kinderschutzes. Unser vorrangiges Ziel ist es, die Sicherheit und das Wohlergehen aller Kinder, die unsere Einrichtungen besuchen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie in einem respektvollen und gewaltfreien Umfeld aufwachsen können. Als Träger trägt die Gemeinde Eberdingen daher eine zentrale Rolle in der präventiven und reaktiven Arbeit im Bereich des Kinderschutzes und setzt sich dafür ein, dass alle Beteiligten – sowohl das Fachpersonal als auch Eltern und Kinder – aktiv in die Schutzprozesse eingebunden sind.

Der Schutz beginnt bereits bei der Personaleinstellung: Gemäß § 72a, SGB VIII, wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einer Kindertagesstätte beschäftigt werden dürfen. Daraus abgeleitet ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung (nach § 45, Abs. 3, SGB VIII), ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Von dieser Regelung sind auch alle ehrenamtlich in einer Kita Tätigen (z.B. Vorlesepaten) betroffen. Somit lässt sich die Gruppe der bereits einschlägig vorbestraften Personen von vornherein ausschließen. Bei Vorstellungsgesprächen soll das Selbstverständnis der Kita, sich als grenzwahrende, gewaltfreie und achtsame Organisationsstruktur zu begreifen, deutlich zum Ausdruck kommen. Auf das daraus resultierende Kinderschutzkonzept und dessen verpflichtende Einhaltung ist hinzuweisen, um auch in diesem Rahmen zu verdeutlichen, dass Träger und pädagogische Fachkräfte dem Thema Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen

Jeder Kindergarteneinrichtung wird zudem jährlich ein angemessenes Schulungs- und Fortbildungsbudget zur Verfügung gestellt, dessen Inanspruchnahme von der Gemeinde unterstützt wird. Durch Schulungen und Fortbildungen, kann das Kindergartenteam in die Lage versetzt werden, Anzeichen von Gefährdung frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Dies umfasst neben der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzgesetzes und des SGB VIII auch die Sensibilisierung für die verschiedenen Formen von Gewalt und Vernachlässigung. So möchte die Gemeinde dafür sorgen, dass alle Mitarbeitenden in den Einrichtungen auf dem neuesten Stand bezüglich der gesetzlichen Vorgaben und der besten Praxis im Bereich des Kinderschutzes bleiben.

In Fällen, in denen ein Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, erfolgt eine unverzügliche und transparente Kommunikation mit den verantwortlichen Stellen. Die Gemeinde stellt sicher, dass die Mitarbeitenden des Kindergartens über die erforderlichen Handlungsanweisungen verfügen und jederzeit auf Unterstützung durch das Jugendamt und Fachberatungsstellen zurückgreifen können. Wir verpflichten uns, alle Maßnahmen zum Schutz der Kinder so transparent und nachvollziehbar wie möglich zu gestalten und Eltern sowie die verantwortlichen Institutionen als Partner in den Kinderschutzprozess einzubinden.

(Bürgermeister Carsten Willing, Eberdingen, den 10.02.2025)

5. Prävention

5.1. Prävention durch eine Potential- und Risikoanalyse

Unsere Risikoanalyse dient der Sensibilisierung und Bewusstmachung von Risiken und Risikosituationen innerhalb unserer Einrichtung. Ziel ist es die blinden Flecken in unserer Wahrnehmung aufzudecken und möglichen Risiken entgegenzusteuern. Wir haben eine solche Analyse im Zuge der Entwicklung des Schutzkonzeptes durchgeführt und werden dies bei der Weiterentwicklung oder bei Veränderungen innerhalb der Einrichtung wieder aufgreifen. Dazu haben wir ein strukturiertes Verfahren, das die Perspektiven des Trägers, der Leitung, der Fachkräfte, der Eltern und Kinder einschließt.

In unserem Kindergarten gibt es aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B.: die Puppenecke). Es gibt auch Versteckmöglichkeiten im Garten. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in anderen Räumlichkeiten, für die wir klare Regelung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Kinderbad, Personal- und Besuchertoilette
- Turnraum
- Garderobe
- Bereiche des Gartens
- Einzelne Bereiche der Gruppenräume
(z.B. Sofa, hinter Regalen, Malzimmer, Büroecke)

Risikofaktoren zwischen den Kindern

In unserer Einrichtung werden Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betreut. So besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und sollen sich, je nach Entwicklung des einzelnen Kindes, alleine auf die Kindertoilette gehen oder sich in den Räumlichkeiten des Kindergartens aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt.

Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmen, während dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte.

Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

Um unseren Kindergarten betreten zu können muss man am Eingang klingeln. Die Kinder werden von den Eltern persönlich an die Fachkräfte übergeben.

Trotzdem halten sich zu einzelnen Zeiten Eltern im Zusammenhang mit Eingewöhnungen oder Hospitationen in unseren Räumen auf.

Nur allein durch den Zugang zur Schule können Personen unangemeldet den Kindergarten betreten. Diesen Zugang behalten wir im Blick und sprechen diese Personen immer direkt an.

Es ist uns wichtig, ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren.

Risikofaktoren zwischen Mitarbeitenden und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden.

Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen MitarbeiterInnen und Kindern
- Hospitationen, Aushilfen und Praktikanten/ neue MitarbeiterInnen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.

Einzelne Aufgaben wie z.B. Turnen, pädagogische Angebote und Aktivitäten werden immer wieder von anderen Mitarbeitenden übernommen, damit die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen.

Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (Mitarbeitenden und Eltern)

Eltern und MitarbeiterInnen kommen immer wieder miteinander in Kontakt. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander.

5.2. Prävention durch Verhaltenskodex

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Kinder bis zur Einschulung, deren Wohlergehen und der gute Kontakt zu ihren Familien.

Es ist uns wichtig, ein offenes Ohr für Kinder und Familien zu haben.

Folgende Verhaltensregeln für einen guten Umgang miteinander haben wir deshalb formuliert.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Freundschaftliche Beziehungen zu den betreuten Kindern und deren Familien sind zu unterlassen (z.B. private Treffen, Urlaube, ...)
- Individuelle Grenzempfindungen sind bei Kindern, Eltern und Mitarbeitenden ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und bagatellisiert werden.
- Findet Arbeit in Kleingruppen statt müssen die dafür genutzten Räume von außen jederzeit zugänglich sein.
- Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich, nachzukommen. Mitarbeitende unterlassen die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus.

Angemessenheit für Körperkontakt

- Der Wille des betreuten Kindes ist zu respektieren. Grenzsignale von Kindern und Erwachsenen sind in Trost-, Erste-Hilfe sowie Wickelsituationen zu beachten.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Kinder werden darin unterstützt, ein positives Schamgefühl zu entwickeln
- Es wird darauf geachtet, dass die Kinder nicht im halb- oder unbekleideten Zustand beobachtet werden können. Auf individuelle Unterschiede und soziokulturelle Unterschiede wird geachtet.
- Gemeinsame Umkleidesituationen werden vermieden (z.B. vollständiges Umziehen in der Turnhalle)
- Das Recht auf Intimsphäre besonders in Pflegesituationen, beim Toilettengang und beim Umziehen wird beachtet.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch wertschätzenden Umgang geprägt sein.

Verhaltensregeln:

- Die Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Kosenamen und Spitznamen werden vermieden.
Erziehungsberechtigte werden mit „Sie“ und Nachnamen angesprochen.
- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es herrscht ein höflicher Umgangston. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend.
Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert.
- Wir ermutigen, über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen.
Konflikte lösen wir konstruktiv und mit Worten.
- „Nein-Sagen“ und „Stoppssignale“ werden respektiert und akzeptiert.
Bei sprachlichen und gestischen Grenzverletzungen wird eingeschritten.

Umgang mit Geschenken

- Exklusive Geschenke an Kinder und Erziehungsberechtigte sind nicht erlaubt.
- Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Anlässen erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden.
(z.B. Geburtstag, Abschiedsgeschenk, ...)
- Geldgeschenke werden nicht angenommen. Spenden an die Einrichtung sind erlaubt.
- Die Annahme von Geschenken muss allen transparent gemacht werden.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist heutzutage alltägliches Handeln.

Ein professioneller Umgang damit ist selbstverständlich.

Verhaltensregeln:

- Filme oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen dienstlichen Medien verboten
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit betreuten Kindern und deren Familien ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig: dies gilt insbesondere bei Fotomaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstehen. Das Recht am eigenen Bild ist immer zu beachten.
- Die Mitarbeitenden verpflichten sich, gegen jede Form von Diskriminierung, sexistisches oder gewalttätiges Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Die betreuten Kinder dürfen in unbekleidetem Zustand nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Auswahl aller Materialien (Spiele, Bücher, Filme, usw.) muss pädagogisch sinnvoll und dem Alter der Kinder angemessen sein

Umgang mit Regeln und Grenzen

Das Aufstellen von Regeln und Grenzen muss angemessen, konsequent, aber auch für die Kinder plausibel und berechenbar sein.

Verhaltensregeln:

- Jede Form von Gewalt, Nötigung und Drohung ist untersagt.
- Einwilligungen der Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung dürfen nicht beachtet werden.
- Schlagen ist ein absolutes Tabu. Wir sprechen Konflikte an und lösen diese verbal.
- Nach „Auszeiten“ wird die Situation aufgearbeitet und mit den Kindern besprochen. Ggfs. werden die Erziehungsberechtigten informiert.

Was tun, wenn

Sollten Mitarbeitende Kenntnis über Sachverhalte und Hinweise auf sexuellen Missbrauch (strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen oder sonstige sexuelle Übergriffe) an Kindern oder Mitarbeitenden erhalten, haben sie schnellstmöglich die direkten Vorgesetzten, die Fachberatung oder die Verwaltung zu informieren.

Außerdem kann um Beratung bei einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieF) beim Landratsamt Ludwigsburg angefragt werden.

Bei akuter Gefährdungslage ist die Polizei oder das Jugendamt zu kontaktieren.

Erklärung

Als Mitarbeitender des Kindergarten Schillerstraße, Schillerstraße 33, 71735 Eberdingen erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regel an.

Vorname, Name

Datum

Unterschrift

5.3. Pädagogische Prävention

Prävention durch Partizipation

Durch die Schutzbedürftigkeit kleinerer Kinder und ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen entsteht automatisch ein Machtgefälle.

Partizipation bedeutet, diese Realität anzuerkennen und als Auftrag zu nehmen, die Autonomie der Kinder zu respektieren, zu stärken und entwicklungsgerecht zu ermöglichen.

Das bedeutet auch, dass Kinder befähigt werden müssen, ihre Interessen selbstbestimmt zu vertreten, ohne sie dabei durch unvollständige Information zu manipulieren.

Wir verstehen Partizipation so, dass Kinder ihren Alltag aktiv mitgestalten können. Kinder sollen lernen, ihre Interessen zu vertreten und die Partizipation als Verantwortung zu erleben.

Partizipation im frühen Alter ermöglicht den Kindern eine Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen. Die Kinder entwickeln ein Bewusstsein für Akzeptanz des anderen und erlernen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung.

Partizipation im Einrichtungsalltag

Die Kinder haben ein Recht auf einen geregelten Tagesablauf, der aber auch Veränderungen beinhaltet und Exploration ermöglicht. Außerdem haben sie ein Recht auf vielfältige Förderungs- und Beschäftigungsangebote, sowie auf die Bereitstellung von Materialien.

Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in ihren persönlichen Angelegenheiten.

Die Mitarbeitenden informieren die Kinder, hören ihnen zu, nehmen Äußerungen ernst, geben wertschätzende Rückmeldungen und begründen auch, wenn Wünsche nicht entsprochen wird.

Die Kinder haben das Recht während der Freispielzeit Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Formen der Beteiligung

Die Kinder haben die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.

Es gibt Beteiligungsformen, die als Ritual in den Alltag eingebettet sind wie z.B. der Morgenkreis, ein Gesprächskreis oder Einzelgespräche.

Es ist auch möglich, dass die Interessen der Kinder von ihren Erziehungsberechtigten oder von Mitarbeitenden vertreten werden.

Kinderspezifische Partizipation

Das Kind hat das Recht, selber zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Die Mitarbeitenden behalten jedoch das Recht zu bestimmen, dass und wann ein Kind zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung oder Gegenstände verschmutzt werden.

Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achten die Mitarbeitenden auf einen behutsamen Umgang mit Respekt vor dem Kind. Das Kind hat das Recht zu äußern wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll.

Die Mitarbeitenden behalten sich das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.

Vor dem Gang zur Toilette oder vor dem Wickeln hat das Kind das Recht, im Spiel ein Ende zu finden und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.

Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag. Gemeinsame Mahlzeiten (Geburtstag, Feste und Feiern, Mittagsmahlzeit) werden allerdings gemeinsam begonnen und beendet.

Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit, um entsprechend seines Entwicklungsstand selbständig zu sein.

Dabei bieten die Mitarbeitenden immer Hilfe zur Selbsthilfe an. Wenn nötig greifen die Mitarbeitenden ein, bevor es z.B. zu Verletzungen kommt. Jedoch geschieht das nicht vorschnell, damit das Kind sich ausprobieren kann.

Das Kind hat ein Recht auf einen geregelten Tagesablauf, der dem Kind Sicherheit bietet.

Die Mitarbeitenden haben das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.

Das Kind hat das Recht, von den Mitarbeitenden in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden.

Die Mitarbeitenden achten in ihrem sprachlichen Ausdruck auf positive Formulierungen.

Partizipation der Eltern

Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in unserem Kindergarten. Dabei orientieren sie sich am Tagesablauf und den geplanten Aktivitäten der Gruppe.

Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Austausch mit externen Fachdiensten.

Beteiligt und angehört werden Eltern bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeitenden ist es, die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, diese zu prüfen und entsprechende Rückmeldungen zu geben.

Informiert werden die Eltern über organisatorische Inhalte wie z.B. Tagesablauf, Termine, Feste, Personalangelegenheiten, Öffnungszeiten, pädagogische Inhalte, Entwicklungsstand Ihres Kindes, individuelle Vorkommnisse usw.

Grenzen der Partizipation

Die Grenzen der Partizipation der Kinder sind dann erreicht, wenn Kinder das eigene Wohl gefährden, beispielsweise völlige Nahrungsverweigerung, Spiel an Stellen mit starkem Unfallpotential, risikoreiche Tätigkeiten, usw.

Außerdem greift dies, wenn Kinder sich Umgangsformen mit Mitarbeitenden wünschen, die nur im familiären Rahmen angemessen sind.

Eine Grenze ist auch dann erreicht, wenn die Entscheidungen eines Kindes die Bedürfnisse anderer Kinder einschränken oder gefährden.

z.B. Spiel mit belastendem Lärmpegel, das Werfen von Gegenständen, komplette Vereinnahmung von Spielmaterialien.

Wünschen von Kindern, die anderen Kindern als gefährliches Vorbild dienen oder Aktivitäten, die Einzelbetreuung verlangen, setzen der Partizipation ebenfalls Grenzen.

Bei absoluter Ablehnung notwendiger Entscheidungen der Mitarbeitenden wird der Kontakt zu den Eltern gesucht, um gemeinsam nach Gründen zu suchen, Alternativlösungen zu finden und um dem Kind die Situation verständlich zu machen.

5.4.Prävention durch Beschwerdemöglichkeiten

Als Beschwerde versteht man eine Klage, bei der man sich ggfs. an einer höheren Stelle über jemanden oder etwas beschwert.

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement kann die Zahl von Konflikten geringer halten und die Chance auf Verbesserung erhöhen. Grundsätzlich ist jede Beschwerde berechtigt und kann die Qualität der Arbeit optimieren.

Unsere Standards

- Jede Beschwerde wird ernst genommen
- Alle Mitarbeitenden sind gegenüber Beschwerden offen und signalisieren Gesprächsbereitschaft.
- Die Zuständigkeit liegt bei allen Mitarbeitenden und endet erst, wenn die Beschwerde zufriedenstellend gelöst wurde oder an eine andere Person weitergegeben wurde. Diese führt die Bearbeitung weiter aus.
- Beschwerden werden zeitnah bearbeitet, um Abläufe zu verbessern.
- Inhaltliche Fragestellungen stellen die Situation detaillierter dar, außerdem sind Notizen hilfreich.
- Im Beschwerdefall gegenüber Mitarbeitenden fungiert die Einrichtungsleitung als neutraler Vermittler.

Die Vier Schritte des Beschwerdemanagements

1.Schritt

Die Person wird ermutigt, die Beschwerde offen zu kommunizieren und Verbesserungsvorschläge zu äußern.

2.Schritt

Die Beschwerde wird ernst genommen und bearbeitet. Die Beschwerde wird schnell und direkt an die richtige Stelle übermittelt, dabei wird Wert auf Eindeutigkeit und Vollständigkeit der Darstellung gelegt. Ggfs. wird nochmals ein Gespräch stattfinden, Die Beschwerdeannahme erfolgt detailliert und schriftlich.

3.Schritt

Bei der Bearbeitung werden alle nötigen Personen mit einbezogen.
Rückmeldungen erfolgen zeitnah und Termine für weitere Schritte werden festgelegt.

4.Schritt

Das Beschwerdeaufkommen wird regelmäßig analysiert. Häufige Beschwerdebereiche werden in Teamsitzungen besprochen und analysiert. Im Team wird angestrebt, Verbesserungen herbei zu führen.

Involvierte Personen bei einer Beschwerde

Durch persönliche Gespräche, Telefonate oder E-Mails kann jederzeit ein Austausch mit der Leitung stattfinden.

Bei täglichen Übergangsgesprächen, Entwicklungsgesprächen und anderen Elterngesprächen können die Eltern Fragen an die Mitarbeitenden richten. Wenn notwendig können sich beide Seiten Unterstützung durch Dritte dazu holen.

Der Elternbeirat dient als Bindeglied zwischen den Eltern und der Einrichtung/ dem Träger. Alle Elternbeiräte haben eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet.

Eltern und Mitarbeitende können Beschwerden an den Träger richten.

Beschwerden von Kindern werden ernst genommen. Die Kinder werden in der Fähigkeit ihre Bedürfnisse zu erkennen und einzufordern, unterstützt. Eine Beschwerde kann auch durch Mimik, Gestik, Laute oder Verhalten kommuniziert werden. Die Mitarbeitenden sind hierfür aufgeschlossen.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!
Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Datum: _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen?

Inhalte der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen:

Ist ein weiteres Gespräch nötig?

JA

Nein

Wer ist noch zu beteiligen?

Datum:

Unterschriften:

6. Sexualpädagogisches Konzept

Wie im Schutzkonzept beschrieben gibt es innerhalb der Einrichtung im Zusammensein Machtverhältnisse zwischen den Erwachsenen und den Kindern und zwischen Kindern allgemein (Ältere und Jüngere).

Die Kinder wählen selber ihre Spielpartner. Sie dürfen „Nein“ sagen zu Spielinhalten, Spielpartnern oder Spielsituationen. Die beteiligten Kinder und Mitarbeiter müssen dies akzeptieren. So üben die Kinder im Alltag mit ihren eigenen Grenzen und den Grenzen anderer umzugehen und ihre Grenze auch zu artikulieren.

In manchen Situationen ist es notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen.

In der Eingewöhnung:

Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung, z.B. bei ersten Trennungen, wird ein Kind ggfs. in den Arm genommen, auch wenn es das in diesem Moment nicht möchte.

Diese Situation findet im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter statt.

In Konflikt- und Gefährdungssituationen:

Hierbei kann es notwendig werden, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch festhalten). Dabei wird eine zweite Person hinzugezogen.

Notwendige Auszeiten verbringen die Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitraum.

Konsequenzen sollen kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar sein. Im Anschluss wird der Sachverhalt mit dem Kind nochmals sprachlich geklärt.

Die Verantwortung für das richtige Verhalten mit Nähe und Distanz liegt immer bei den pädagogischen Mitarbeitern.

Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (z.B. Berührung von Genitalien) sind, mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabung, verboten.

Wir legen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Deshalb sind Berührungen zum Trösten oder Beruhigen selbstverständlich, wenn das Kind das Bedürfnis danach verbal oder nonverbal äußert.

Die Mitarbeitenden fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen.

Kinder dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn das Kind das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Das kann beispielsweise zum Trösten der Fall sein.

Das Küssen von Kindern durch Mitarbeitende ist verboten.

Wollen Kinder die Mitarbeitenden küssen, so haben Mitarbeitende den Kindern durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden sollen. Dem Kind wird dabei auch erklärt, warum das Küssen im Kindergarten nicht üblich ist.

Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Pflegesituationen finden in einem geschützten, aber einsehbaren Raum statt. Bei uns ist dies im Sanitärraum gegeben.

Die Kinder werden angehalten, sich im Sanitärraum umzuziehen, wenn dies notwendig ist.

Das Kind kann wählen, von wem es gewickelt wird. Andere Kinder dürfen nur mit Zustimmung des Kindes dabei zusehen.

Auf Wunsch des Kindes helfen wir beim An-, Aus- oder Umziehen.

Neue pädagogische Mitarbeiter und Jahrespraktikanten wickeln erst nach der Eingewöhnungs- und Kennlernphase.
Kurzzeitpraktikanten, Aushilfen und andere Personen wickeln die Kinder nie!

Wenn gewickelt wird, wird ein anderer Mitarbeiter darüber informiert, so dass klar ist, dass sich ein Mitarbeitender mit einem Kind im Wickelbereich befindet.

Beim Wickeln sorgen wir für eine angenehme und natürliche Wickelsituation. Dies wird sprachlich begleitet. Die Körperteile der Kinder werden sprachlich korrekt benannt.

Wir ermöglichen den Kindern einen möglichst ungestörten Toilettenbesuch. Türverriegelungen werden nach Möglichkeit zeitnah noch angebracht und können von den Kindern selbstständig bedient werden.
Wird eine Hilfestellung durch Mitarbeitende vom Kind verlangt, kündigen diese sich vor der Öffnung der Türe an.
Kinder, die bereits selbstständig sind, gehen alleine zur Toilette.

Doktorspiele

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen Kinder klare Regeln, um ihre eigene und persönliche Grenze und die der anderen Kinder wahrnehmen zu lernen.
Diese Grenzen müssen beachtet und respektiert werden.

Für Körperentdeckung oder Doktorspiele gelten folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder ungefähr gleichaltrig und in einem ähnlichen Entwicklungsstadium sind.
- Die Kinder berühren sich nur so viel wie es für den Einzelnen angenehm ist.
- Die Kinder tun sich gegenseitig nicht weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung
- Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern. Deshalb nehmen Mitarbeitende niemals an den kindlichen Handlungen teil.

Körpererkundungsspiele sind auf jeden Fall durch einen pädagogischen Mitarbeiter zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit in das Spiel eingegriffen werden kann, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen Kindern stattfinden könnte.

Um ein Machtgefälle zwischen den Kindern im Vorfeld möglichst ausschließen zu können, sollten die Kinder, wie in den Regeln formuliert, etwa im gleichen Alter bzw. Entwicklungsstadium sein.

Jede Form der sexualisierten Sprache ist verboten.

Verbale Gewalt wird nicht toleriert.

Räumlichkeiten

Toiletten- und Wickelbereich sind Zonen höchster Intimität.

Dieser Raum ist ein geschützter Bereich, da sich Kinder hier ganz oder teilweise ausziehen.

In diesem Raum sind die Kinder weitgehend vor den Blicken anderer geschützt, trotzdem ist der Toilettenraum einsehbar und wird nicht verschlossen.

Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine möglichst geschützte Wickelsituation ermöglicht.

Eltern und andere Personen, die in die Einrichtung kommen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten. Ihnen steht die Erwachsenentoilette zur Verfügung.

Falls Eltern in der Eingewöhnung ihr Kind wickeln oder zur Toilette begleiten, müssen die Mitarbeitenden darüber informiert werden.

Personen, die im Toilettenraum z.B. Reparaturen durchführen, werden von einem Mitarbeitenden begleitet bzw. dürfen Kinder diesen Bereich dann nur mit Begleitung eines Mitarbeitenden nutzen.

Nebenräume (Kreativraum, Turnraum, Rollenspielbereich) sind Zonen mittlerer Intimität

Diese Bereiche dürfen die Kinder unbeaufsichtigt nutzen und auch bis auf die Unterwäsche ihre Kleidung ablegen. Auch hier wird darauf geachtet, dass die spielenden Kinder einen ähnlichen Entwicklungsstand haben. In regelmäßigen Abständen wird das Spiel der Kinder beobachtet und beaufsichtigt.

Müssen in diesen Bereichen Reparaturen durchgeführt werden, sind die Räume für die Kinder gesperrt.

Der Gruppenraum ist eine Zone mit geringerer Intimität

Eltern und andere Personen dürfen sich im Gruppenraum aufhalten, wenn das pädagogische Fachpersonal anwesend ist.

Werden hier Reparaturen durchgeführt während die Kinder sich dort aufhalten, ist das pädagogische Personal anwesend.

Eingangsbereich, Garderobe, Flur und Außengelände sind Zonen ohne Intimsphäre

Die Kinder ziehen sich in geschützten Bereichen um (Garderobe) und werden dort von ihren Eltern oder den Mitarbeitenden unterstützt.
Die Eltern sorgen für angemessene und vollständige Kleidung.

Beim Plantschen im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein. Zum Sonnenschutz auch mit einer Kappe und ggfs. einem leichten Oberteil.

Körpererkundungsspiele sind im Außengelände nicht erlaubt.

Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Gartenpflege, Lieferungen, Reparaturen usw.) oder Gäste sich dort aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend, wenn sich Kinder dort ebenfalls aufhalten.

Bei Aufenthalt der Kiga-Gruppe im öffentlichen Raum (Spielplätze, Parks, sonstige Ausflüge) sind alle Mitarbeitenden und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

In der gesamten Einrichtung gilt:

Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.

Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind.

Es ist ihnen nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, Knopf der Hose öffnen, Unterstützung nach dem Toilettengang) zu helfen.

Dies ist ausschließlich die Aufgabe der Mitarbeitenden.

Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.

Auch Eltern bewahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

Bei Festen und Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht immer bei den Erziehungsberechtigten bzw. bei den Begleitpersonen. Darauf wird jedes Mal hingewiesen.

Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet.

Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.

Die Eltern werden über die Homepage über das gesamte Schutzkonzept und das Sexuelschutzkonzept informiert.

Die gesamten Zonen sind den Mitarbeitenden bekannt.

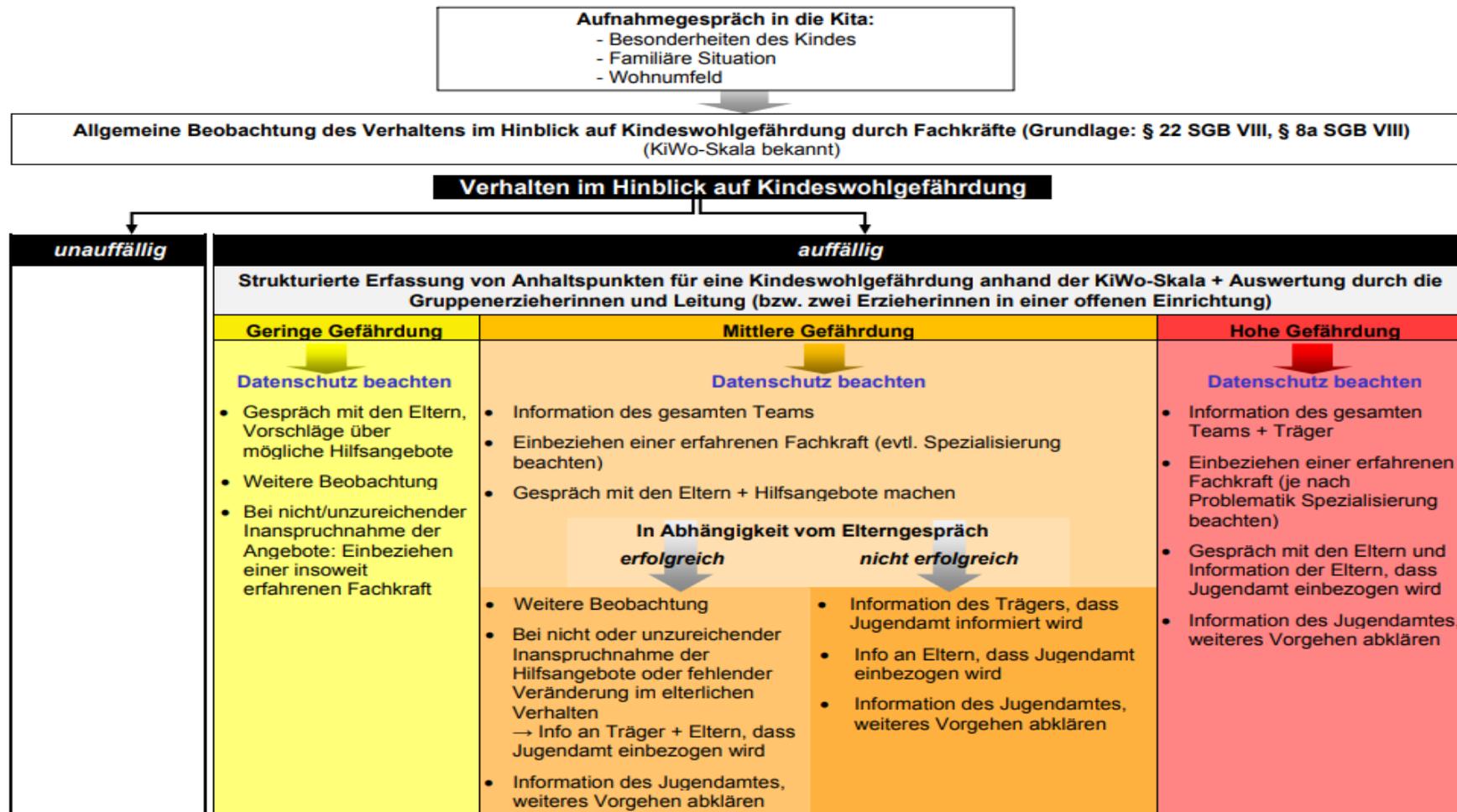
**Durch unser Sexuelschutzkonzept möchten wir alle präventiven Maßnahmen den Mitarbeitenden und den Eltern verständlich machen.
Alle sind an der Umsetzung beteiligt.**

7. Intervention

7.1 Intervention im Falle von Kindeswohlgefährdung nach § 8a, SGB VIII – siehe Ablaufschema des KVJS in der Arbeitshilfe zur KiWoSkala

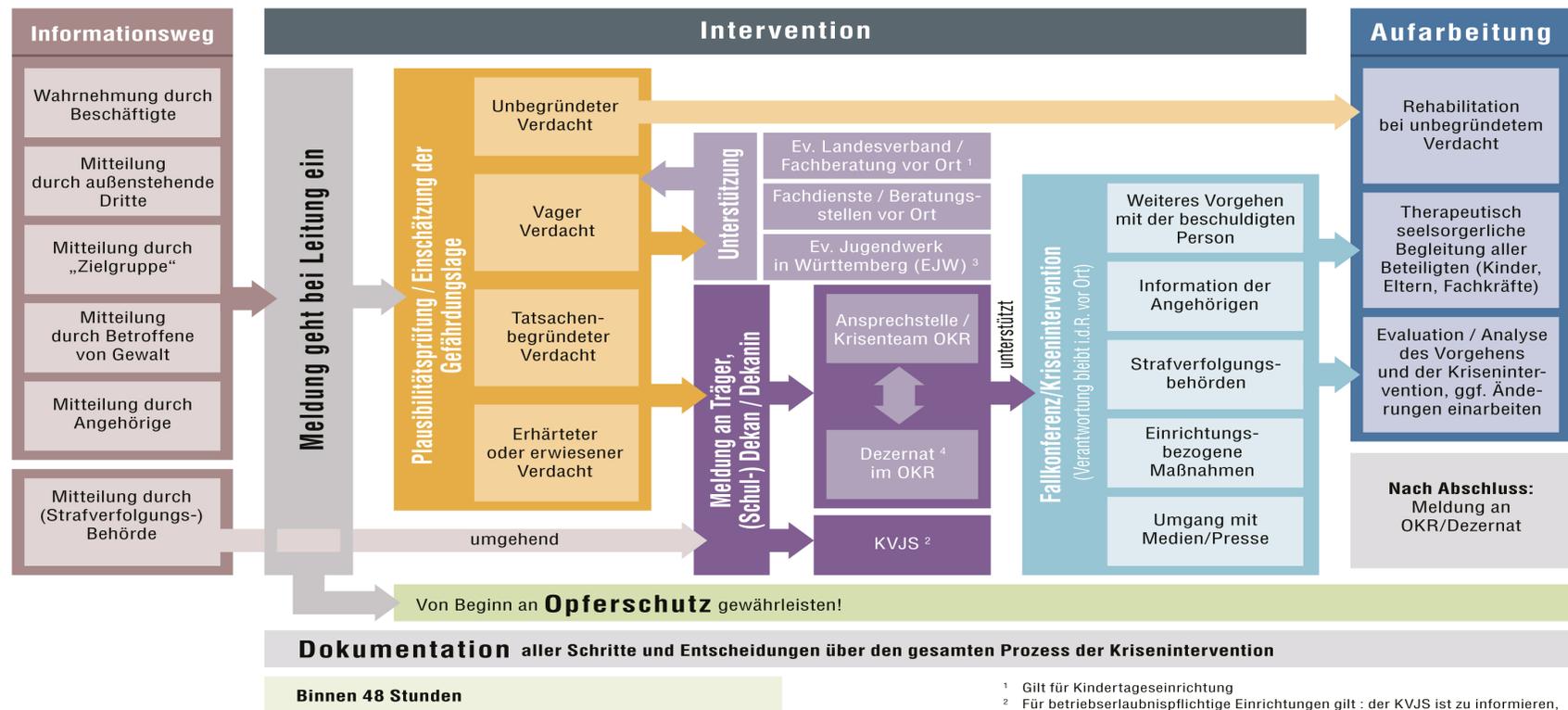
Arbeitshilfe:

Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



7.2. Intervention bei Verdacht von Übergriffen, fachlichem Fehlverhalten und (sexualisierter) Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Interventionsplan



Stand: März 2019

¹ Gilt für Kindertageseinrichtung
² Für betriebsverlaufsspflichtige Einrichtungen gilt: der KVJS ist zu informieren, wenn das Ereignis oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“ (vgl. § 47(2) SGB VIII)
³ Gilt für Evangelische Jugendarbeit
⁴ Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

Verdachtsstufen

Quelle: Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Berlin, Jugendamtsschreiben 2/2009

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	die Äußerungen des Kindes sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitungen.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Erwachsenen ▪ verbale Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können (...) ▪ weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen 	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen ▪ konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen 	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte.

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Bemerkungen zum Vorgehen
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweis mittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet. (Erzieher hatte z.B. seine Hand in der Hose des Kindes) ▪ Täter hat sexuelle Grenz-überschreitungen selbst eingeräumt ▪ Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen ▪ Forensisch-medizinische Beweise: Übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung ▪ detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf alters-unangemessenen Erfahrungen beruhen können ▪ sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann 	Maßnahmen um den Schutz des Kindes aktuell und langfristig sicherzustellen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Kindes missbraucht hat. ▪ Konfrontations-gespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst missbraucht hat. ▪ ggf. Strafanzeige

8. Aufarbeitung und Rehabilitation

Wenn innerhalb unserer Einrichtung sexuelle oder andere Gewalt verübt wurde und Maßnahmen zum Schutz der Opfer erfolgt sind, muss eine Aufarbeitung der Krise folgen.

Die Aufarbeitung kann dazu beitragen, dass die Einrichtung wieder stabilisiert und handlungsfähig wird und dass aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes der Kinder gezogen werden.

Aufarbeitung hilft auch, dass die Umsetzung aktueller Schutzfaktoren analysiert werden kann.

Dabei sollen Betroffene nicht als „Opfer“ angehört werden, sondern als wichtiger Impulsgeber vor dem Hintergrund des persönlichen Erlebens.

Ein offener Umgang mit dem Scheitern, dass jedes Gewaltdelikt beinhaltet, ist nicht leicht. Die Aufarbeitung erfordert Zeit und Kraft.

Aber nur was analysiert und besprochen wird kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen und Veränderungen herbeizuführen.

Schweigen hilft nur, Täter zu decken.

Koordination Kinderschutz

Für Ehrenamtliche & Fachkräfte

Die Stelle "Koordination Kinderschutz" beim Landratsamt Ludwigsburg nimmt übergeordnete Aufgaben wahr und ist Ansprechpartner für die strukturellen und organisatorischen Fragen und Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes. Dazu gehören unter anderem Handlungsabläufe beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und die Vereinbarungen nach

§ 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII.

Ansprechpersonen

Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen, Landratsamt Ludwigsburg

Tamara Drittenpreis

Tel.: 07141 144-42165

Philip Tiefenbach

Tel.: 07141 144-45325

Informationen für Fachkräfte

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Oktober 2005 die Handlungsweisen für das Jugendamt und auch für alle Dienste und Einrichtungen, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen, festgeschrieben (§ 8a SGB VIII) und mit dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) auch auf die Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ausgeweitet (§ 8b SGB VIII, 4 KKG).

Das Jugendamt Ludwigsburg hat entsprechend § 8a SGB VIII mit allen Trägern im Landkreis, die Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII erbringen, eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe abgeschlossen.

Insoweit erfahrene Fachkräfte (IEF)

Seit dem 01.01.2012 haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IEF). Die Kolleginnen und Kollegen stehen bei Beratungsbedarf jeglichem Fachpersonal im Landkreis Ludwigsburg, das mit Kindern und Jugendlichen arbeitet (z.B. Schule, Gesundheitswesen, Vereine, Beratungsstellen) zur Verfügung, sofern keine eigene IEF vorhanden ist. Für die Beratungsberechtigten entstehen dabei keine Kosten

Nachfolgend aufgeführte Personen sind berechtigt, als insoweit erfahrene Fachkräfte für den Landkreis Ludwigsburg tätig zu sein. Diese Liste ist vorerst abschließend. Die genannten IEF erfüllen alle vom Sozialdezernat festgelegten Anforderungen.

Die stets aktuelle Liste der „insoweit erfahrenden Fachkräfte“ findet man auch unter

www.landkreis-ludwigsburg.de/de/soziales-jugend-familie/kinder-jugendliche/koordination-kinderschutz/

9. Qualitätssicherung

Damit der Schutz der anvertrauten Kinder bestmöglich gewährleistet werden kann und um sicherzustellen, dass die implementierten Schutzfaktoren auch dauerhaft und nachhaltig wirken, ist es von großer Bedeutung, die Mitarbeitenden in der Einrichtung von Beginn an für diese Thematik zu sensibilisieren und immer wieder in verschiedenen Kontexten zu thematisieren, z.B. in Fortbildungen, Team- oder Dienstgesprächen.

Hierüber kann die Sensibilität erhöht und die Erkenntnis geschärft werden, dass jeder Mitarbeitender der Einrichtung als „starker Beschützer“ aktiv zum Schutz der uns anvertrauten Kinder beitragen kann und muss.

Hiermit beginnt maßgeblich die Qualität des Schutzkonzepts.

Das beste Qualitätsmanagementsystem kann nur funktionieren, wenn die Mitarbeitenden sich mit der Zielsetzung des Konzeptes in einem hohen Maße identifizieren und die Prozesse „leben“ und mittragen.

Neben dem Träger kommt in diesem Zusammenhang der Leitung der Einrichtung eine besondere Verantwortung zu.

Eberdingen, 12. Februar 2025